

58.

**Anordnung vom 1. November 1972  
über die zentrale  
staatliche Kalkulationsrichtlinie  
zur Bildung von Industriepreisen  
(GBl. II Nr. 67 S. 741)  
— Auszug —**

§42

**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 1 000 M kann belegt werden, wer als Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig

a) zuläßt, daß den Industriepreisen falsche Kosten und Gewinnzuschläge zugrunde gelegt werden oder der Kostennachweis gemäß § 12 bzw. § 35 mangelhaft geführt wird;

b) unzulässige Preisdarstellungsmethoden anwendet;

c) unzulässige Preisdarstellungsmethoden vorgibt;

d) seiner Verpflichtung nicht nachkommt, Kalkulationsnormative, Teilpreissysteme, Parametersysteme, Preisreihen und spezielle Kalkulationsrichtlinien auszuarbeiten und sie zu den von den Industrieministern oder den Leitern der anderen zentralen staatlichen Organe festgelegten Zeitpunkten zur Bestätigung vorzulegen;

e) unterläßt, ein Preislimit auszuarbeiten und die zur Durchführung seiner Verteidigung erforderlichen Maßnahmen zu treffen, oder als Hauptabnehmer oder Zulieferer unterläßt, an der Erarbeitung des Preislimits mitzuwirken und die hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen (§ 8 Abs. 1).

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gemäß Abs. 1 obliegt den in der Zweiten Verordnung vom 15. September 1971 über Ordnungswidrigkeiten (GBl. II Nr. 67 S. 577) genannten Ordnungsstrafbefugten.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

59.

**Anordnung vom 8. November 1972  
über den Handel mit Gebrauchtwagen  
(GBl. II Nr. 70 S. 814)  
— Auszug —**

§21

**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer als Beiter einer Verkaufseinrichtung des Gebrauchtwagenhandels vorsätzlich oder fahrlässig

— entgegen den Bestimmungen des § 3

Abs. 2 Gebrauchtwagen von Personen übernimmt, die ihren ständigen oder zeitweiligen Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Hauptstadt Berlin haben, oder

— der Nachweispflicht für übernommene Gebrauchtwagen gemäß § 12 nicht nachkommt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstrebem oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden, deren Stellvertretern oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Bezirke, Kreise und Städte.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

60.

**Anordnung vom 15. Dezember 1972  
zur Regelung des Sporttaubenwesens  
(GBl. I 1973 Nr. 3 S. 41)  
— Auszug —**

§ 8

(1) Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung

a) Sporttauben hält, aufläßt, einführt oder mit ihnen Handel betreibt,